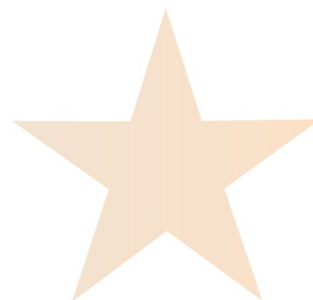


## Empfehlung

zur Kapitalerhaltung (Core-Tier-1) während des Übergangs zu dem aus Eigenkapitalrichtlinie und Eigenkapitalverordnung bestehenden Rechtsrahmen



---

## Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Empfehlung der EBA zur Kapitalerhaltung und -aufsicht (nomineller Core-Tier-1-Kapitalbetrag) in der Übergangsphase	4
	Anhang I: Zuständige Behörden:	7
	Anhang II: Kreditinstitute	8
	Anhang III: VORLAGE FÜR DAS KAPITALERHALTUNGS-MONITORING - halbjährlich	10
	Anhang IV: VORLAGE FÜR DIE ÜBERWACHUNG DES ÜBERGANGS ZUR CRD/CRR - jährlich	10
	Anhang V: Formular für die Bestätigung der zuständigen Behörden, die Empfehlung einzuhalten	11

---

## 1. Zusammenfassung

1. Als Teil eines Maßnahmenpakets zur Wiederherstellung des Vertrauens in den EU-Bankensektor hat die EBA im Dezember 2011 eine Empfehlung an die nationalen Aufsichtsbehörden gerichtet, in der die beteiligten EU-Banken aufgefordert wurden, ihre Kernkapitalquote (Core Tier 1 - CT1) zu erhöhen. Mit der Empfehlung sollte sichergestellt werden, dass für den Fall einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage genügend Eigenkapital zur Absicherung unerwarteter Verluste vorhanden ist.
2. Durch das aus der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)<sup>1</sup> und der Eigenkapitalverordnung (CRR)<sup>2</sup> bestehende Gesetzespaket ändert sich der Rechtsrahmen zur Bewertung der Eigenmittelausstattung und die EBA hat daher beschlossen, dass die durch ihre Empfehlung von Dezember 2011 eingeführten Kapitalpuffer durch eine neue Kapitalerhaltungsmaßnahme ersetzt werden sollen.
3. Gemäß der Kapitalerhaltungsanforderung sollten die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Banken ein Mindestkapital (*capital floor*) in Form eines nominellen Core-Tier-1-Betrages der jeweiligen Währungseinheit (z. B. Euro) vorhalten. Der nominelle Mindestbetrag entspricht dem Eigenkapitalbetrag, der zur Einhaltung der Anforderungen der Empfehlung von Dezember 2011 zum Stichtag 30. Juni 2012 auszuweisen war. Banken, deren Eigenkapitalquote den nominellen Mindestkapitalbetrag unterschreitet, müssen Kapitalpläne aufstellen, in denen sie glaubhaft darlegen, wie sie die erforderliche Kapitalausstattung wieder erreichen können. Nur in Einzelfällen werden begrenzte Befreiungen gewährt und in den Aufsichtskollegien eingehend diskutiert, um Umstrukturierungsplänen oder besonderen Programmen zur Risikosenkung Rechnung zu tragen. Die zuständigen Behörden können außerdem eine Befreiung von der nominellen Mindestkapitalanforderung gewähren, wenn das vorgehaltene Kapital die unter Annahme der vollständigen Umsetzung der CRD/CRR-Regeln berechneten Mindest-Kernkapitalanforderungen und Kapitalerhaltungspuffer offensichtlich überschreitet. Solche Entscheidungen sollten in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörde liegen, die zuvor die EBA und die jeweiligen Aufsichtskollegien dazu konsultiert und die Entscheidungen mit ihnen erörtert.
4. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, die Kapitalpläne der Banken für die Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung der CRD/CRR zu bewerten und dabei auch die schrittweise Einführung und den endgültigen Umfang der neuen Anforderungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Banken aufgefordert werden, den nationalen Behörden bis 29.11.2013 ihre Kapitalpläne zusammen mit den in den Anhängen III und IV enthaltenen Meldevorlagen zu übermitteln. Die Kapitalpläne und die Vorlagen werden an die EBA weitergeleitet. Die nationalen Behörden sollten die Kapitalpläne für die Übergangsphase

---

1 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

---

bis zur vollständigen Umsetzung der CRD/CRR in enger Zusammenarbeit mit den anderen jeweils zuständigen Behörden, gegebenenfalls innerhalb der Aufsichtskollegien und mit der EBA, bewerten. Bei der Überprüfung der Kapitalpläne sollten die nationalen Behörden die Annahmen der Banken erörtern und kritisch hinterfragen und die Auswirkungen von Stressereignissen auf die Tragfähigkeit der Pläne berücksichtigen. Folglich sollten Maßnahmen zur Kapitalerhaltung, wie Beschränkungen von Dividendenausschüttungen und anderen variablen Auszahlungen, sowie andere Maßnahme, die die nationalen Behörden in Absprache mit der EBA zur Behebung etwaiger Mängel der Pläne als notwendig und angemessen betrachten, durchgeführt werden.

## 2. Empfehlung der EBA zur Kapitalerhaltung und -aufsicht (nomineller Core-Tier-1-Kapitalbetrag) in der Übergangsphase

### Rechtsnatur dieser Empfehlung

5. Dieses Dokument enthält eine Empfehlung auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“). Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Empfehlungen der EBA nachzukommen.
6. In der Empfehlung wird der Standpunkt der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems und zur Anwendung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich dargelegt. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Empfehlung gerichtet ist, dass sie den darin festgelegten Anforderungen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichtete Empfehlung in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) aufnehmen.

### Mitteilungserfordernisse

7. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis 22. September 2013 mitteilen, ob sie dieser Empfehlung nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Anhang V enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/REC/2013/03“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollen von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.
8. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

## DER RAT DER AUFSEHER DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, und insbesondere gestützt auf die Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung,

gestützt auf den Beschluss EBA DC 001 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) vom 12. Januar 2011 zur Annahme von Verfahrensregeln des Rates der Aufseher der EBA, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 5 und 14 Absatz 2,

hat in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat der Aufseher der EBA hat beschlossen, dass die durch ihre Empfehlung von Dezember 2011 festgelegte harte Kernkapitalquote im Rahmen der Änderungen des rechtlichen Umfeldes während des schrittweisen Übergangs zu dem mit der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)<sup>3</sup> und der Eigenkapitalverordnung (CRR)<sup>4</sup> festgelegten umfassenden Regelwerks durch eine neue Kapitalerhaltungsmaßnahme für die wichtigsten Kreditinstitute der Union ersetzt werden sollte.
- (2) Auch wenn sich die Marktbedingungen seit der Empfehlung der EBA vom 8. Dezember 2011 zur Rekapitalisierung (EBA/REC/2011/1) verbessert haben, ist die für den Übergangszeitraum festgelegte Höhe der Grundkapitalerhaltung aufgrund der anhaltenden Volatilität auf den Finanzmärkten erforderlich und gerechtfertigt. Es müssen wirksame Maßnahmen zur Kapitalerhaltung ergriffen werden, um den Bankensektor dauerhaft zu stabilisieren. Darüber hinaus wird von den Kreditinstituten erwartet, dass sie ihre Eigenkapitalausstattung weiter erhöhen und verbessern, um die strengeren Anforderungen der neuen Rechtsvorschriften zu erfüllen, die schrittweise umgesetzt werden.
- (3) Da während der Übergangszeit möglicherweise weniger strenge Mindestanforderungen für Eigenkapital gelten als in der Empfehlung der EBA von Dezember 2011 festgelegt, sollte von den Kreditinstituten verlangt werden, dass sie die Höhe ihres Eigenkapitals erhalten. Im Rahmen dieser neuen Maßnahme zur Kapitalerhaltung sollten die Aufsichtsbehörden darüber wachen, dass der in der jeweiligen Berichtswährung (z. B. Euro) ausgewiesene nominelle Betrag des harten Kernkapitals dem Kapitalbetrag entspricht, den die Institute zur Einhaltung der Empfehlung vom 8. Dezember 2011 zum Stichtag 30. Juni 2012 ausweisen mussten. Dieser nominelle Mindestkapitalbetrag sollte von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde zusammen mit der EBA und den Aufsichtskollegien aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, dass er dauerhaft vorgehalten wird.
- (4) Die zuständigen Behörden sollten die Kapitalpläne für die Übergangsphase bis zur vollständigen Umsetzung und Anwendung der CRD/CRR in enger Zusammenarbeit mit den anderen jeweils zuständigen Behörden, gegebenenfalls innerhalb der Aufsichtskollegien und mit der EBA bewerten. Bei der Überprüfung der Kapitalpläne sollten die nationalen Behörden die Annahmen der Kreditinstitute erörtern und hinterfragen und die Auswirkungen von Stressereignissen auf die Umsetzbarkeit der Pläne ermessen. Folglich sollten Maßnahmen zur Kapitalerhaltung, wie Beschränkungen von Dividendenausschüttungen und anderen variablen Auszahlungen, sowie andere Maßnahmen, die die nationalen Behörden in

---

3 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

4 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

---

Absprache mit der EBA zur Behebung etwaiger Mängel der Pläne als notwendig und angemessen betrachten, durchgeführt werden.

- (5) Den zuständigen Behörden sollte es möglich sein, bei Umstrukturierungsplänen und spezifischen Programmen zur Risikosenkung sowie bei den Banken, deren Kernkapitalquote die Mindesteigenkapitalanforderung und der Kapitalerhaltungspuffer gemäß dem neuen CRD/CRR-Regelwerk übersteigt, Befreiungen von dem nominellen Mindestbetrag an Eigenkapital zu gewähren.
- (6) Diese Empfehlung sollte in den Meldevorlagen, die die Kreditinstitute zur Berichterstattung über die wichtigsten Bestandteile ihrer Eigenkapitalausstattung und die Einhaltung der geltenden Eigenkapitalquoten nutzen, erläutert werden.
- (7) Da diese Empfehlung auf der Empfehlung EBA/REC/2011/1 aufbaut und die aufsichtliche Erfahrung und die durch das CRD/CRR-Regelwerk angenommenen Änderungen darin berücksichtigt sind und sie außerdem an eine begrenzte Zahl von Kreditinstituten gerichtet ist, bedarf es keiner öffentlichen Anhörung.
- (8) Diese Empfehlung sollte auf der Website der EBA veröffentlicht werden —

#### FOLGENDE EMPFEHLUNG VERABSCHIEDET:

1. Den in Anhang I aufgeführten zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten (im Folgenden „die zuständigen Behörden“), die für die Beaufsichtigung der in Anhang II aufgeführten Kreditinstitute (im Folgenden „die Kreditinstitute“) verantwortlich sind, wird empfohlen dafür zu sorgen, dass die Kreditinstitute bis zur Änderung, Aufhebung oder Annullierung dieser Empfehlung den in Absatz 2 beschriebenen nominalen Kernkapitalbetrag dauerhaft vorhalten. Die zuständigen Behörden sollten dazu überprüfen, bewerten und feststellen, ob mit dem von den Kreditinstituten vorgehaltenen Eigenkapital ein solides Risikomanagement und eine vollständige Risikoabdeckung sichergestellt sind.
2. Den zuständigen Behörden wird empfohlen dafür zu sorgen, dass die Kreditinstitute einen nominellen Mindestbetrag an hartem Kernkapital gemäß der Empfehlung EBA/REC/2011/1 in der jeweiligen Berichtswährung vorhalten, der dem Kapitalbetrag entspricht, den die Institute zur Einhaltung der Empfehlung vom 8. Dezember 2011 zum Stichtag 30. Juni 2012 ausweisen mussten. Contingent-Capital-Instrumente, die der gemeinsamen Grundsatzvereinbarung der EBA entsprechen und vor dem 30. Juni 2012 zur Einhaltung der Kapitalquote emittiert wurden, werden ausschließlich für diesen Zweck weiterhin akzeptiert.
3. Den zuständigen Behörden wird empfohlen, die Kapitalpläne der Kreditinstitute zu bewerten. In diesen Plänen sollte bezogen auf den gesamten Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung und Durchführung dieser Rechtsvorschriften erläutert werden, inwiefern die Kreditinstitute Anforderungen der Eigenkapitalrichtlinie (CRD) und der Eigenkapitalverordnung (CRR) erfüllen.
4. Die zuständigen Behörden können von der nominellen Mindestkapitalanforderung absehen, wenn festgestellt wird, dass das vorgehaltene Kapital die unter Annahme der vollständigen Umsetzung der CRD/CRR-Regeln berechneten Mindest-Kernkapitalanforderungen und Kapitalerhaltungspuffer überschreitet. Solche Entscheidungen sollten in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörde liegen, die zuvor die EBA und die jeweiligen Aufsichtskollegien dazu konsultiert und die Entscheidungen mit ihnen erörtert.
5. Darüber hinaus wird den zuständigen Behörden empfohlen, von den Kreditinstituten die Vorlage von Plänen zur Wiederherstellung des nominellen Mindestkapitals gemäß Absatz 2 zu verlangen, wenn sich dieses durch den Verlustausgleich verringert hat, und die Aufsichtskollegien und die EBA über die Fortschritte bei der Durchsetzung der Pläne auf dem Laufenden zu halten.

6. Außerdem wird den zuständigen Behörden empfohlen:

- a) die Kreditinstitute zu verpflichten, bis 29.11.2013 geeignete Kapitalpläne und Monitoring-Berichte gemäß den in den Anhängen III und IV enthaltenen Vorlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass angemessene Kapitalbeträge erhalten bleiben, um sicherzustellen, dass der Übergang zur vollständigen Umsetzung und Anwendung der CRD/CRR rechtzeitig und in geeigneter Weise erfolgt;
- b) die Annahmen der Kreditinstitute zu erörtern und kritisch zu hinterfragen und die Auswirkungen von Stressereignissen auf die Umsetzbarkeit der Pläne zu berücksichtigen;
- c) ihre Zustimmung zu den Kapitalplänen solange zurückzuhalten, bis die Pläne überprüft, an die EBA weitergeleitet und mit ihr und in den jeweiligen Aufsichtskollegien beraten worden sind;
- d) in Bezug auf ihre Aufsichtstätigkeit einen koordinierten Ansatz zu verfolgen und sich mit den jeweils zuständigen Behörden und der EBA abzustimmen, insbesondere bei der Gewährung von Befreiungen von den nominellen Mindestkapitalanforderungen im Rahmen der Umstrukturierungspläne und besonderer Programme zur Risikosenkung; solche Befreiungen sollten nur in den Fällen gewährt werden, in denen die Umstrukturierungspläne bzw. die Programme zur Risikosenkung zu einer wesentlichen Risikoverringerung führen;<sup>5</sup>
- e) in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden und der EBA geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mängel in den Kapitalplänen anzugehen, wenn durch sie die Tragfähigkeit der Pläne in Frage gestellt ist;
- f) die Kapitalpläne der Kreditinstitute mindestens jährlich in Abstimmung mit der EBA und mit den anderen jeweils zuständigen Behörden und gegebenenfalls in den Aufsichtskollegien zu überprüfen.

7. Diese Empfehlung wird zu gegebener Zeit überprüft, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2014.

8. Diese Empfehlung gilt ab dem 22. Juli 2013. Die Empfehlung vom 8. Dezember 2011 (EBA/REC/2011/1) wird mit Wirkung desselben Datums aufgehoben, ausgenommen zum Zweck der Anwendung von Absatz 2 dieser Empfehlung.

London, den 22. Juli 2013

Andrea Enria  
Vorsitzender der EBA

## Anhang I: Zuständige Behörden:

Land	Zuständige Behörde
AT	Finanzmarktaufsicht, FMA
BE	Banque Nationale de Belgique (Zentralbank Belgiens)
CY	Zentralbank Zyperns
DE	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DK	Finanstilsynet (Dänische Finanzaufsichtsbehörde)
ES	Banco de España (Zentralbank Spaniens)

5 Angeordnete Entschuldungsprozesse, die bereits vor dem 31.8.2013 formell mit internationalen Organisationen oder EU-Einrichtungen vereinbart worden sind, sollten ebenfalls genehmigt werden, wenn sie der zuständigen Behörde vorgelegt wurden und von ihr überwacht werden. Dasselbe gilt in bestimmten Fällen für formelle Umstrukturierungspläne.

FI	Finanssivalvonta (Finnische Finanzaufsichtsbehörde)
FR	Autorité de Contrôle Prudentiel, ACP (Französische Finanzaufsichtsbehörde)
UK	Prudential Regulation Authority (Britische Finanzaufsichtsbehörde)
HU	Pénzügyi Szervezetek Állami Felügyelete (Ungarische Finanzaufsichtsbehörde)
IE	Central Bank of Ireland (Zentralbank Irlands)
IT	Banca d'Italia (Zentralbank Italiens)
LU	Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF (Luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)
MT	Malta Financial Services Authority, FSA (Maltesische Finanzmarktaufsichtsbehörde)
NL	De Nederlandsche Bank, DNB (Zentralbank der Niederlande)
NO	Finanstilsynet (Norwegische Finanzaufsichtsbehörde)
PL	Komisja Nadzoru Finansowego (Polnische Finanzaufsichtsbehörde)
PT	Banco de Portugal (Zentralbank Portugals)
SE	Finansinspektionen (Schwedische Finanzaufsichtsbehörde)
SI	Banka Slovenije (Zentralbank Sloweniens)

## Anhang II: Kreditinstitute

Code	Name der Bank
AT001	ERSTE GROUP BANK AG
AT002	RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH (RZB)
BE005	KBC BANK
CY006	CYPRUS POPULAR BANK PUBLIC CO LTD
CY007	BANK OF CYPRUS PUBLIC CO LTD
DE017	DEUTSCHE BANK AG
DE018	COMMERZBANK AG
DE019	LANDESBANK BADEN-WÜRTTEMBERG
DE020	DZ BANK AG DT. ZENTRAL-GENOSSENSCHAFTSBANK
DE021	BAYERISCHE LANDESBANK
DE022	NORDDEUTSCHE LANDESBANK -GZ
DE023	HYPO REAL ESTATE HOLDING AG, MÜNCHEN
DE025	HSH NORDBANK AG, HAMBURG
DE026	LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GZ, FRANKFURT
DE027	LANDESBANK BERLIN AG
DE028	DEKABANK DEUTSCHE GIROZENTRALE, FRANKFURT
DE029	WGZ BANK AG WESTDT. GENO. ZENTRALBK, DDF
DK008	DANSKE BANK
DK009	JYSKE BANK
DK010	SYDBANK
DK011	NYKREDIT
ES059	BANCO SANTANDER S.A.
ES060	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA S.A. (BBVA)
ES062	CAJA DE AHORROS Y PENSIONES DE BARCELONA



Code	Name der Bank
ES064	BANCO POPULAR ESPAÑOL, S.A.
FI012	OP-POHJOLA GROUP
FR013	BNP PARIBAS
FR014	CREDIT AGRICOLE
FR015	BPCE
FR016	SOCIETE GENERALE
GB088	ROYAL BANK OF SCOTLAND GROUP PLC
GB089	HSBC HOLDINGS PLC
GB090	BARCLAYS PLC
GB091	LLOYDS BANKING GROUP PLC
HU036	OTP BANK NYRT.
IE037	ALLIED IRISH BANKS PLC
IE038	BANK OF IRELAND
IE039	PERMANENT TSB plc
IT040	INTESA SANPAOLO S.P.A
IT041	UNICREDIT S.P.A
IT042	BANCA MONTE DEI PASCHI DI SIENA S.P.A
IT043	BANCO POPOLARE - S.C.
IT044	UNIONE DI BANCHE ITALIANE SCPA (UBI BANCA)
LU045	BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT
MT046	BANK OF VALLETTA (BOV)
NL047	ING BANK NV
NL048	RABOBANK NEDERLAND
NL049	ABN AMRO BANK NV
NL050	SNS BANK NV
NO051	DNB NOR BANK ASA
PL052	PKO BANK POLSKI
PT053	CAIXA GERAL DE DEPÓSITOS, SA
PT054	BANCO COMERCIAL PORTUGUÊS, SA (BCP)
PT055	ESPÍRITO SANTO FINANCIAL GROUP, SA (ESFG)
PT056	BANCO BPI, SA
SE084	NORDEA BANK AB (PUBL)
SE085	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL) (SEB)
SE086	SVENSKA HANDELSBANKEN AB (PUBL)
SE087	SWEDBANK AB (PUBL)
SI057	NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D. (NLB D.D.)
SI058	NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR D.D. (NKBM D.D.)

---

Anhang III: VORLAGE FÜR DAS KAPITALERHALTUNGS-MONITORING -  
halbjährlich

Anhang IV: VORLAGE FÜR DIE ÜBERWACHUNG DES ÜBERGANGS ZUR  
CRD/CRR - jährlich

---

## Anhang V: Formular für die Bestätigung der zuständigen Behörden, die Empfehlung einzuhalten

Bestätigung der Einhaltung der Leitlinien und Empfehlungen

Datum:

Mitgliedstaat/-EWR-Staat:

Zuständige Behörde:

Leitlinien/Empfehlungen:

Name:

Position:

Telefon:

E-Mail:

Ich bin befugt, die Einhaltung der Leitlinien/Empfehlungen im Namen meiner zuständigen Behörde zu bestätigen:  **Ja**

Die zuständige Behörde kommt den Leitlinien und Empfehlungen nach oder beabsichtigt, ihnen nachzukommen:

**Ja**       **Nein**       **Teilweise**

Meine zuständige Behörde kommt den Leitlinien und Empfehlungen aus den folgenden **Gründen**<sup>6</sup> nicht nach und beabsichtigt auch nicht, ihnen nachzukommen:

Nähere Angaben zur teilweisen Einhaltung mit Begründung:

**Bitte schicken Sie ihre Meldung an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu)<sup>7</sup>.**

---

<sup>6</sup> In Fällen, in denen die Behörden den Leitlinien teilweise nachkommen, geben Sie bitte an, in welchem Maße die Vorgaben erfüllt bzw. nicht erfüllt werden und begründen Sie die Nichteinhaltung für jeden betroffenen Bereich.

<sup>7</sup> Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer Kommunikationswege für das Versenden der Bestätigung, wie auch die Kommunikation an eine andere E-Mail-Adresse oder ohne Verwendung des vorgeschriebenen Formulars nicht als gültige Meldung akzeptiert wird.